



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 24

Memmingen, 02. Dezember 2011

53. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
30.11.2011	Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Memmingen	126
30.11.2011	Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Memmingen (Informationsfreiheitssatzung - IFS)	133
28.11.2011	Bekanntmachung über die Auslegung der Niederschrift über die nicht öffentliche Vorstandssitzung der Teilnehmergeinschaft Benningen II vom 14. Oktober 2011 und die Satzung des Verbandes für ländliche Entwicklung Schwaben	136

Nachfolgende Neubekanntmachung wird nach Ausfertigung hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung der Neufassung
der Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Memmingen

Vom 30. November 2011

Gemäß Artikel 2 der aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264 – Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2024-1-I), zuletzt geändert durch Artikel 78 Absatz 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 66) erlassenen Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung -FGS) in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Die Neubekanntmachung berücksichtigt:

- a) Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung -FGS) vom 15. Dezember 2008 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 204) und
- b) die eingangs erwähnte Änderungssatzung vom 23. November 2011 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 118).

Memmingen, 30. November 2011
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

MStR 3651
SVBI 2011 Seite 126

Satzung
der Stadt Memmingen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe
und sonstigen Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung -FGS)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2011

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Die Stadt Memmingen erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung. Benutzer ist auch, wer ein Grabrecht nicht anlässlich eines Sterbefalles verliehen oder wer ein Grabrecht verlängert erhält.
- (2) Friedhöfe und sonstige Bestattungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind der Waldfriedhof mit Aussegnungshalle, Leichenzellen, Sektionsraum und Kühlzelle, die städtischen Friedhöfe in den Stadtteilen Amendingen, Buxach (städtischer Teil des Friedhofs), Steinheim und Volkratshofen mit den dazugehörigen Leichenhäusern und Leichenzellen sowie das städtische oder städtisch beauftragte Bestattungs- und Friedhofspersonal.
- (3) Im Einzelnen werden Gebühren erhoben für
 - a) die Inanspruchnahme der Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen anlässlich einer Bestattung oder Überführung (Bestattungsgebühren - § 3),
 - b) die Verleihung und Verlängerung von Grabrechten an Wahlgräbern (Wahlgräber zur Erdbestattung, Urnengräber, Urnenrasengräber, Urnennischen), die zur Verfügungstellung von Reihengräbern und Bestattungsplätzen im Urnengemeinschaftsgrab (Grabplatzgebühren - § 4),
 - c) den allgemeinen Unterhalt der städtischen Friedhöfe (Friedhofsunterhaltsgebühren - § 5),
 - d) das Öffnen und Schließen der Gräber, Urnennischen und die Aushebung von Leichen, Leichenteilen und Urnen sowie die Wiederbestattung von Leichen, Leichenteilen und Urnen (Ausgrabungsgebühren, Wiederbestattungsgebühren - § 6),
 - e) die Errichtung von Grabfundamenten (Grabfundamentgebühren - § 7),
 - f) das Bereitstellen von Platten für Urnennischen in der Urnenwand ohne Gravur (Nischenplattengebühren - § 8),
 - g) die Benutzung des Grabfeldes beim Weißen Engel im Waldfriedhof (§ 9 - Gebühren für Zur-Ruhe-Bettungen beim Weißen Engel).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
- a) zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) die städtischen Leistungen in Auftrag gegeben oder beantragt hat,
 - c) ein Grabrecht verliehen oder verlängert erhält.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bestattungsgebühren

- (1) Maßstab der Bestattungsgebühren je Bestattungsfall ist für jede zu bestattende oder zu überführende Leiche oder Urne (Bestattungsfall) Art und Größe der benutzten Grabstätte sowie die Tiefe der Grabaushebung, die zusätzliche oder alleinige Inanspruchnahme sonstiger Bestattungseinrichtungen sowie die Anzahl beförderter Kränze oder Gebinde.
- (2) Die Bestattungsgebühren betragen je Bestattungsfall
- | | |
|--|----------|
| a) für die Aufbahrung in der Leichenzelle, die Dekoration der Leichenzelle, die Abhaltung einer Trauerfeier in der Aussegnungshalle, die Herstellung des Grabes mit anschließender dortiger Erdbestattung | |
| - in einem Erwachsenengrab (Personen über 12 Jahre) | 920 EUR, |
| - in einem Kindergrab (Personen bis 12 Jahre) | 440 EUR, |
| b) für die Aufbahrung in der Leichenzelle, die Dekoration der Leichenzelle in den Leichenhallen der Friedhöfe Amendingen, Buxach, Steinheim, Volkratshofen, Herstellung des Grabes und anschließender dortiger Erdbestattung | |
| - in einem Erwachsenengrab (Personen über 12 Jahre) | 740 EUR, |
| - in einem Kindergrab (Personen bis 12 Jahre) | 290 EUR, |
| c) für die Tieferlegung einer Leiche in einem Wahlgrab | 130 EUR, |
| d) für die Aufbahrung in der Leichenzelle und die Dekoration der Leichenzelle bei anschließender Überführung | 190 EUR, |
| e) für die Abhaltung einer Trauerfeier im Waldfriedhof | |
| - in der Aussegnungshalle | 290 EUR, |
| - im Nebenraum der Aussegnungshalle | 150 EUR, |
| f) für die Orgelbenutzung in der Aussegnungshalle des Waldfriedhofs | 29 EUR, |
| g) für die Benutzung der Musikanlage einschließlich Tonträger | 33 EUR, |

h) für die Benutzung des Sektionsraumes je Fall	
- zur Sektion	270 EUR,
- zur rituellen Waschung	84 EUR,
i) für die Benutzung der Kühlzelle je Tag	30 EUR,
j) für die Beförderung von Kränzen (Gebinden) je angefangene 10 Stück	8 EUR,
k) für die Herstellung eines Grabes zur Beisetzung einer Urne mit anschließender Beisetzung	140 EUR,
l) für die Bestattung einer Urne in einer Urnennische einer Urnenwand	100 EUR,
m) für die Bestattung einer Urne im Urnengemeinschaftsgrab im Waldfriedhof	140 EUR.

§ 4

Grabplatzgebühren

(1) Maßstab der Grabplatzgebühren ist die Lage, Art, Belegbarkeit und Größe der Grabstätte sowie die Dauer der Ruhezeit oder Grabrechtsverlängerung bemessen nach Jahren.

(2) Die Grabplatzgebühren der Einzelgräber zur Erdbestattung betragen

1. im Waldfriedhof

a) bei Wahlgräbern

mit einer Ruhezeit von	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren
	Kinder	Kinder	Kinder	Erwachsene
A-Gräber	228 EUR	304 EUR	380 EUR	456 EUR,
A-Gräber rückwärts	138 EUR	184 EUR	230 EUR	276 EUR,
B-Gräber	177 EUR	236 EUR	295 EUR	354 EUR,
C-Gräber	132 EUR	176 EUR	220 EUR	264 EUR,
D-Gräber	120 EUR	160 EUR	200 EUR	240 EUR,
Kindergräber	66 EUR	88 EUR	110 EUR.	

b) bei Reihengräbern mit einer Ruhezeit von 12 Jahren 132 EUR,

2. im Friedhof Amendingen

a) für Erwachsenengräber (Personen über 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 18 Jahren 360 EUR,

b) für Kindergräber (Personen bis 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 12 Jahren 132 EUR,

3. in den Friedhöfen Buxach, Steinheim und Volkratshofen

a) für Erwachsenengräber (Personen über 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 25 Jahren 500 EUR,

b) für Kindergräber (Personen bis 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 15 Jahren 165 EUR.

- (3) Die Grabplatzgebühren zur Urnenbestattung betragen
1. im Waldfriedhof bei einer Ruhezeit von 12 Jahren
 - a) für Urnengräber 144 EUR,
 - b) für Urnenrasengräber 276 EUR,
 - c) für Urnennischen in einer Urnenwand 270 EUR,
 - d) für einen Bestattungsplatz im Urnengemeinschaftsgrab 114 EUR,
 - e) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Absatz 3 Satz 3 der Friedhofssatzung
 - A-Gräber 456 EUR,
 - A-Gräber rückwärts 276 EUR,
 - B-Gräber 354 EUR,
 - C-Gräber 264 EUR,
 - D-Gräber 240 EUR.
 2. in den Friedhöfen Amendingen, Buxach, Steinheim und Volkratshofen bei einer Ruhezeit von 12 Jahren
 - a) für Urnengräber 144 EUR,
 - b) für Urnenrasengräber 276 EUR,
 - c) für Urnennischen in einer Urnenwand 270 EUR,
 - d) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Absatz 3 Satz 3 der Friedhofssatzung 144 EUR.
- (4) Bei Mehrfachwahlgräbern zur Erdbestattung vervielfältigen sich die Grabplatzgebühren nach Absatz 2 entsprechend der Zahl der Grabstellen.
- (5) ¹Bei Verlängerung des Grabrechts an einem Wahlgrab (Wahlgrab zur Erdbestattung, Urnengrab, Urnenrasengrab, Urnennische) im Zusammenhang mit einer Bestattung, werden die vollen Grabplatzgebühren nach den Absätzen 2 bis 4 mit der Maßgabe erhoben, dass die volle Grabplatzgebühr um den Gebührenanteil vermindert wird, der der restlichen Ruhezeit für die vorherige Bestattung entspricht; angefangene Jahre der restlichen Ruhezeit ab 6 Monate werden hierbei auf volle Jahre aufgerundet und angefangene Jahre der restlichen Ruhezeit unter 6 Monate auf volle Jahre abgerundet.
- (6) Bei Verlängerung des Grabrechts an einem Wahlgrab (Wahlgrab zur Erdbestattung, Urnengrab, Urnenrasengrab, Urnennische), die nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung steht, werden die Grabplatzgebühren nach den Absätzen 2 bis 4 entsprechend der Zahl der Verlängerungsjahre erhoben.

§ 5

Friedhofsunterhaltsgebühren

- (1) Maßstab der Gebühren für den allgemeinen Unterhalt der städtischen Friedhöfe ist die Zahl der Grabstätten, die Art der Grabstätten unterschieden nach Kindergräbern und sonstigen Grabstätten sowie die Dauer der Ruhezeit oder Grabrechtsverlängerung bemessen nach Jahren.

- (2) ¹Die Friedhofsunterhaltsgebühren betragen
- | | |
|---|------------|
| a) bei einem Wahlgrab (Wahlgrab zur Erdbestattung, Urnengrab, Urnenrasengrab, Urnennische) für jedes Jahr der Ruhezeit und jedes Verlängerungsjahr eines Grabrechts | 24,50 EUR, |
| b) bei einem Reihengrab und einem Bestattungsplatz im Urnengemeinschaftsgrab für jedes Jahr der Ruhezeit | 24,50 EUR, |
| c) bei einem Kindergrab für jedes Jahr der Ruhezeit und jedes Verlängerungsjahr eines Grabrechts | 10,00 EUR. |

²Bei Mehrfachwahlgräbern zur Erdbestattung vervielfältigen sich die Friedhofsunterhaltsgebühren nach Satz 1 entsprechend der Zahl der Grabstellen.

- (3) Für die Berechnung der Friedhofsunterhaltsgebühren bei Verlängerung des Grabrechts an einem Wahlgrab (Wahlgrab zur Erdbestattung, Urnengrab, Urnenrasengrab, Urnennische) im Zusammenhang mit einer Bestattung gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

§ 6

Ausgrabungsgebühren, Wiederbestattungsgebühren

- (1) Maßstab der Ausgrabungsgebühren ist die Art der zu öffnenden Grabstätte sowie bei Erdbestattungsgräbern deren Größe und der Ablauf der Ruhezeit. Maßstab der Wiederbestattungsgebühren ist die Art der zur Wiederbestattung benutzten Grabstätte.
- (2) Die Ausgrabungsgebühren betragen
- | | |
|--|----------|
| a) bei Ausgrabungen aus Erdbestattungsgräbern | |
| 1. für das Öffnen und Schließen des Grabes | 470 EUR, |
| 2. für die Aushebung von Leichen oder Leichenteilen | |
| - aus Erwachsenengräbern (Personen über 12 Jahre) | |
| -- vor Ablauf der Ruhezeit | 930 EUR, |
| -- nach Ablauf der Ruhezeit | 470 EUR, |
| - aus Kindergräbern (Personen bis 12 Jahre) | |
| -- vor Ablauf der Ruhezeit | 410 EUR, |
| -- nach Ablauf der Ruhezeit | 250 EUR, |
| b) bei Ausgrabungen von Urnen für das Öffnen und Schließen des Grabes und die Aushebung der Urne | 140 EUR, |
| c) für das Öffnen und Verschließen von Urnennischen und die Entnahme der Urne | 100 EUR. |
- (3) Die Wiederbestattungsgebühren betragen bei der Wiederbestattung
- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) von Leichen oder Leichenteilen | 470 EUR, |
| b) einer Urne in einem Grab | 140 EUR, |
| c) einer Urne in einer Urnennische | 100 EUR. |

§ 7

Grabfundamentgebühren

- (1) Maßstab der Grabfundamentgebühren ist die Belegbarkeit des Grabes.
- (2) ¹Die Grabfundamentgebühr beträgt für ein Einzelgrab 160 EUR. ²Bei Mehrfachgräbern vervielfältigt sich die Gebühr nach Satz 1 entsprechend der Anzahl der Grabstellen.

§ 8

Nischenplattengebühren

Die Nischenplattengebühr beträgt für jede Platte zur Abdeckung einer Urnennische der Urnenwand 100 EUR.

§ 9

Gebühren für Zur-Ruhe-Bettungen beim Weißen Engel

- (1) Maßstab der Gebühr für die Benutzung des Grabfelds beim Weißen Engel im Waldfriedhof ist für jeden Fall der Zur-Ruhe-Bettung die Dauer (Ruhezeit von 6 Jahren), das Maß und die Art der Benutzung.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Grabfeldes beim Weißen Engel im Waldfriedhof beträgt für jeden Fall
 - a) der einzelnen Zur-Ruhe-Bettung einer Fehlgeburt, eines Fötus oder Embryos aus einem Schwangerschaftsabbruch 130 EUR,
 - b) der gesammelten Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten, Feten oder Embryos aus Schwangerschaftsabbrüchen 130 EUR.

§ 10

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.*
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt die Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung -FGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 85, berichtigt 2006 Seite 14), geändert durch Satzung vom 25. Januar 2006 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 18) außer Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung. Die Fassung dieser Neubekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Stadtrat hat nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches
der Stadt Memmingen
(Informationsfreiheitsatzung - IFS)

Vom 30. November 2011

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796 – Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 400) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind

1. amtliche Informationen: alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
2. Dritte: alle, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3

Antragstellung

- (1) ¹Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. ²Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. ³Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.
- (2) ¹Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle der Stadt gestellt werden. ²§ 4 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) ¹Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. ²Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der antragstellenden Person mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. ³Kommt die antragstellende

Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. ⁴Sofern der antragstellenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Information fehlen, hat die Stadt diese entsprechend zu beraten.

§ 4

Entscheidung über den Antrag

- (1) ¹Die Stadt kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. ²Begehrt die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. ²Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) ¹Die Stadt stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. ²Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
- (4) Die Stadt stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.
- (5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.
- (6) Wenn für eine Amtshandlung nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Stadt die antragstellende Person rechtzeitig auf die Höhe der Kosten hin.

§ 5

Bearbeitungsfrist

- (1) Die Stadt macht die Informationen innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags (§ 3) zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- (3) ¹Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Absatzes 1 um bis zu zwei Monate verlängert werden. ²Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 6

Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, wenn
1. die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind;
 2. es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt;
 3. es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt;
 4. es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen und Ähnliches handelt;
 5. die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder behördliche Entscheidungsbildungsprozesse gefährden könnte oder
 6. der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.
- (3) ¹Soweit und solange Informationen auf Grund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. ²Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

§ 7

Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8

Kosten

¹Für Amtshandlungen auf Grund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Memmingen (Kostensatzung – KoS) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. ²Soweit Informationen auf Grund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend; über diese Tatsache ist die antragstellende Person rechtzeitig zu informieren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Memmingen, 30. November 2011
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Auslegung
der Niederschrift über die nicht öffentliche Vorstandssitzung
der Teilnehmergeinschaft Benningen II
vom 14. Oktober 2011
und die Satzung des Verbandes für ländliche Entwicklung Schwaben

Vom 28. November 2011

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Vorstandssitzung der Teilnehmergeinschaft Benningen II vom 14. Oktober 2011 und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Schwaben (VLE Schwaben) können in der Zeit

vom 05. Dezember 2011 bis einschließlich 04. Januar 2012

bei der Stadt Memmingen, - Bauverwaltungsamt-, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 206 während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach diesem Zeitpunkt können diese Unterlagen beim Örtlich Beauftragten, Herrn Karl-Heinz Kustermann, Auf dem Kellerberg 2, 87734 Benningen eingesehen werden.

Memmingen, 28. November 2011
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2011 Seite 136